



Abchnitt I. Wasser- und Elektrizitätswerke.

Vertrag

zwischen der Aktiengesellschaft „Charlottenburger Wasserwerke“ und der Landgemeinde Rixdorf über die Versorgung der Gemeinde mit fließendem Wasser vom 7. 7. 87 nebst Tarif und Bedingungen für die Wasserlieferung.

§ 1.

Die Gemeinde Rixdorf räumt der Aktiengesellschaft Charlottenburger Wasserwerke auf die Zeit vom Abschluß dieses Vertrages bis zum 1. 10. 1937, buchstäblich: „Eintausendneuhundertsiebenunddreißig“ das Recht ein, behufs Versorgung der Gemeinde mit fließendem Wasser von der im § 3 bezeichneten Beschaffenheit in alle ihr gehörige Straßen und Plätze Wasserleitungsröhren zu legen, Anschlußleitungen herzustellen, sowie Aenderungen und Ausbesserungen an Haupt- und Anschlußleitungen vorzunehmen, und verpflichtet sich, während dieser Zeit weder selbst eine Wasserleitung in Betrieb zu setzen, noch einem Dritten ein gleiches Recht einzuräumen.

Die Befugnis der Grundbesitzer, auf ihren eigenen Grundstücken Anlagen zur Gewinnung von Wasser herzustellen, wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 2.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, in die Berliner-, Berg- und Hermannstraße sowie in den Kottbuser Damm (Rixdorfer Seite) und zwar auf die ganze Längenausdehnung dieser Straßen innerhalb zweier Jahre nach Abschluß dieses Vertrages und zwar in zwei dieser Straßen schon innerhalb eines Jahres nach Abschluß dieses Vertrages, sowie ferner in jede andere Straße Wasserleitungsröhren zu legen und ihren Betrieb dahin auszudehnen, sobald auf 60 Meter Straßenlänge von dem